

**Anlagerichtlinien
für die Verwaltung des Vermögens der Haspa Hamburg Stiftung einschließlich der
Stiftungsfonds und ihrer unselbstständigen Stiftungen**

Präambel

Nach der Vorgabe der Satzung der Haspa Hamburg Stiftung sowie den Satzungen der Treuhandstiftungen ist das Vermögen in seinem Wert zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen.

Die Vermögensanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Das Vermögen soll nach dem Grundsatz der ruhigen Hand angelegt werden.

Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Regelungen gelten die folgenden Anlagerichtlinien:

**§ 1
Anlageziele**

Ziel der Anlage ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und Zustiftungen) und die stetige Finanzierung des Stiftungszwecks.

Es wird der reale Kapitalerhalt angestrebt. Er orientiert sich an der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Außerordentliche Erträge (realisierte Kursgewinne) dienen dem Kapitalerhalt und werden in einer Umschichtungsrücklage ausgewiesen.

Für die Zweckverfolgung werden nur die ordentlichen Erträge verwendet.

Es gibt keine feste Ertragszielgröße. Die Finanzierung des Stiftungszwecks orientiert sich an den am Kapitalmarkt erzielbaren Erträgen unter Beachtung des langfristigen Kapitalerhalts.

Die Vermögensanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen.

**§ 2
Strategie**

Die Anlagestrategie soll auf den Grundsätzen der Risikostreuung fußen. Das Vermögen soll deswegen möglichst breit über verschiedene Risiken verteilt werden. Dabei sollen Länder-, Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen- und andere Risiken so gestreut werden, dass ein möglichst optimales Risiko-Renditeprofil für das Gesamtvermögen erreicht wird.

**Anlagerichtlinien
für die Verwaltung des Vermögens der Haspa Hamburg Stiftung einschließlich der
Stiftungsfonds und ihrer unselbstständigen Stiftungen**

**§ 3
Anlageklassen**

Zulässige Anlageklassen sind:

	Anlageklasse	Quote
1.	Liquidität	bis zu 100% des verwalteten Vermögens
2.	Verzinsliche Wertpapiere	bis zu 100% des verwalteten Vermögens davon dürfen bis zu 20% des verwalteten Vermögens im Non Investment Grade- Bereich (z.B. S&P: BB-) investiert werden. Mit Ausnahme von Emissionen der Hamburger Sparkasse ist der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren ohne (Emittenten-) Rating ausgeschlossen.
3.	Aktien	bis zu 40% des verwalteten Vermögens davon dürfen bis zu 15% des verwalteten Vermögens in strukturierte Produkte mit Aktien-Underlying oder Aktienkomponenten investiert werden.
4.	Immobilien	bis zu 25% des verwalteten Vermögens
5.	Alternative Investments	bis zu 10% des verwalteten Vermögens

Die Fremdwährungsquote in den Anlageklassen 2, 3 und 5 darf max. 20% betragen.

**§ 4
Anlageinstrumente**

Zulässige Anlageinstrumente sind:

1. Liquidität

Die Anlage in Liquidität umfasst Kontoguthaben in Euro und Fremdwährung, Termingelder, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds.

2. Verzinsliche Wertpapiere

Die Anlage umfasst Anleihen in Euro und Fremdwährungen, Investments wie Anleiheneinzeltitel, Genussscheine, strukturierte Produkte mit einer Bezugsgröße abhängig von Zinssätzen, Zinsdifferenzen bzw. Inflationskennzahlen sowie Anleihefonds.

**Anlagerichtlinien
für die Verwaltung des Vermögens der Haspa Hamburg Stiftung einschließlich der
Stiftungsfonds und ihrer unselbstständigen Stiftungen**

3. Aktien

Die Anlage umfasst Aktien in Euro und Fremdwährungen, Investments wie Aktieneinzeltitel, strukturierte Produkte mit Aktien-Underlying oder Aktien-Komponenten und Aktienfonds.

4. Immobilien

Die Anlage umfasst Immobilien zur Eigennutzung und Vermietung. Neben der Direktanlage sind auch Immobilienfonds, Real Estate Investment Trust sowie Zertifikate und Investmentfonds auf Real Investment Trust und Beteiligungen an zum Beispiel „geschlossenen Fonds“ zulässig.

5. Alternative Investments

Die Anlage umfasst Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen wie zum Beispiel die Investition in Erneuerbare Energien, Transport- und Verkehrsinfrastruktur, soziale Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser Bildungs- und kulturelle Einrichtungen), öffentliche Wasser- oder Energieversorgung und Kommunikationsinfrastruktur wie Satelliten. Das Investment erfolgt durch die Anlage in Investmentfonds und geschlossene Fonds.

Die Anlageklassen 1, 2 und 3 können auch über sogenannte Mischfonds abgebildet werden.

Sachzuwendungen bei Schenkungen oder Erbschaften bleiben bei der quotalen Aufteilung nach Anlageklassen zunächst unberücksichtigt. Die Zuwendungen sind schrittweise an die Vorgaben der Anlagerichtlinie anzupassen.